

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/11118 –**

Erhebung von Parkgebühren durch die DB BahnPark GmbH auf Park & Ride-Plätzen

Vorbemerkung der Fragesteller

Viele Park & Ride-Plätze der Deutschen Bahn AG an S-Bahnhöfen sind mit Mitteln aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) gefördert worden. In diesem Rahmen wurde eine Nutzungsbindung der Parkplätze als Park & Ride-Plätze auf 25 Jahre festgelegt. Diese Nutzungsbindung wird an vielen Plätzen bald auslaufen, oder ist bereits ausgelaufen. Die Vermarktung liegt nun wieder beim Eigentümer, der Deutschen Bahn AG, die einen Börsengang anstrebt. Die Deutsche Bahn AG will die Park & Ride-Plätze an die neu gegründete DB BahnPark GmbH übereignen, ein Tochterunternehmen, das zu 49 Prozent dem privaten Parkhausbetreiber Contipark gehört und mit den Park & Ride-Plätzen Rendite erzielen soll. Auf die S-Bahn fahrenden Bürgerinnen und Bürger könnten in Zukunft erhebliche zusätzliche Kosten für Parkgebühren zukommen. Darüber hinaus ist unklar, ob die Deutsche Bahn AG das Recht hat, die Flächen der DB BahnPark GmbH zu übereignen. Es besteht daher Anlass zur Nachfrage.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Eine Festlegung der Nutzungsbindung für Park & Ride-Anlagen auf 25 Jahre ist so nicht bekannt. Lediglich in Nordrhein-Westfalen gab es diese Zweckbindungsfrist in GVFG-Zuwendungsbescheiden.

Die ehemalige Deutsche Bundesbahn hat als Sondervermögen des Bundes Zuschüsse erhalten, jedoch keine „echten“ Zuwendungen, da diese nur Stellen außerhalb der Bundesverwaltung erhalten können.

1. Welche Informationen liegen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vor, über
 - a) das Vorhaben der Deutschen Bahn AG flächendeckend, auf den meisten deutschen Bahnparkplätzen Gebühren zu erheben?
 - b) Anzahl und Namen der Park & Ride-Plätze, an denen Gebühren erhoben werden sollen?
 - c) Art und Umfang der Gebühren?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

2. Wie bewertet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Erhebung solcher Gebühren, die nicht nur die Unkosten des Unternehmens decken, sondern Rendite bringen sollen?

Eine Erhebung von Gebühren für Park & Ride-Anlagen steht nicht grundsätzlich im Widerspruch zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG). Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist gibt es keine Handhabe gegen die Erhebung von Gebühren.

3. In einigen deutschen Großstädten werden derzeit schon gestaffelte Gebühren auf Park & Ride-Plätzen erhoben, um einen Anreiz zu bieten, weiter außerhalb zu parken. Eine undifferenzierte Gebührenregelung seitens der Deutschen Bahn AG würde die Erfolge in diesem Bereich zunichtemachen.
4. Wie bewertet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Auswirkungen der Gebührenerhebung durch die DB BahnPark GmbH auf die Ansätze in einigen Großstädten, durch nach Entfernung zum Stadtzentrum gestaffelte Gebühren auf Park & Ride-Plätzen Anreize zum Parken möglichst weit außerhalb und damit zum frühzeitigen Umsteigen auf die Bahn zu geben?

Die Fragen 3 und 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist grundsätzlich nicht auszuschließen, dass eine undifferenzierte Gebührenerhebung durch die Deutsche Bahn (DB AG) mit dem von einigen Großstädten praktizierten Anreizsystem kollidiert. Laut Einschätzung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) verfügt die DB AG allerdings kaum über große Park & Ride-Anlagen in Innenstadtlagen.

5. Wie schätzt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Vereinbarkeit einer Erhebung von Gebühren auf Park & Ride-Plätzen, die die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs mindern, mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung ein?

Bei Park & Ride-Plätzen handelt es sich zu einem großen Teil um Umsteigeanlagen im ländlichen Raum, die dazu beitragen sollen, den Motorisierten Individualverkehr (MIV) zu verringern. In den Gebieten, in denen die Daseinsvorsorge mit öffentlichen Mobilitätsdienstleistungen nicht oder nur in einem geringen Umfang erbracht werden kann, soll den Bürgerinnen und Bürgern der Übergang/Zugang zum öffentlichen Personennahverkehrs ermöglicht bzw. erleichtert werden. Die Errichtung von Park & Ride-Plätzen wurde daher auch mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Frage, in welchem Maße die Erhebung von Gebühren auf Park & Ride-Plätzen die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs mindert, ist nach Einschätzung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau

und Stadtentwicklung (BMVBS) offen. Einerseits führt die Erhebung von Parkgebühren unter Umständen dazu, dass die gesamte Reisekette mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird. Andererseits ist mit der Gebührenerhebung die Gefahr verbunden, dass die Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer künftig den gesamten Weg von der Quelle bis zum Ziel mit dem Auto zurücklegen und auf das Umsteigen in Busse und Bahnen verzichten.

6. Hat das Bundesministerium der Finanzen bzw. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung einem Verkauf von Flächen an die DB BahnPark GmbH im Sinne des § 64 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) seine Einwilligung erteilt oder von seinem Verzichtsrecht Gebrauch gemacht?

Nein, § 64 der Bundeshaushaltsordnung betrifft im Übrigen nur die Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken, nicht aber von Privatgrundstücken der DB AG.

7. Welche Informationen über die Übereignung von Parkflächen an die DB BahnPark GmbH durch die Deutsche Bahn AG liegen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vor?
8. Inwiefern hält das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Übereignung der Park & Ride-Plätze für rechtmäßig?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem BMVBS liegen zur Übereignung von Parkflächen keine Informationen vor.

9. Inwiefern ist die Aufhebung der Nutzungsbindung mit dem Zweck der Förderbestimmungen aus heutiger Sicht noch vereinbar, nachdem der Zuwendungsempfänger heute anders als zu Zeiten der Zuschussgewährung eine Gesellschaft in privater Rechtsform ist?

Eine Aufhebung der Nutzungsbindung findet nicht statt, sondern die Zweckbindungsfristen laufen aus und diese können nicht nachträglich verlängert werden.

Unabhängig davon war auch schon vor der Gründung der DB AG die GVFG-Finanzierung von Park & Ride-Anlagen privater Gesellschaften möglich, wenn öffentliche Aufgaben im Sinne des GVFG wahrgenommen wurden.

